

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 6 (1980)
Heft: 2

Artikel: Richtlinien und Sicherheiten in Bezug auf kriminologische Forschung
Autor: Hall Williams, J. E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien und Sicherheiten in bezug auf kriminologische Forschung

J.E.Hall Williams (Professor an der London School of Economics and Political Science)

1/ Warum ethische Grundlagen für kriminologische Forschung?

In den letzten Jahren hat man sich mehr als früher Gedanken gemacht über kriminologische Forschung und Kriminologen, die ihre Methoden bei Rechtsbrechern in Anstalten oder solchen, die in der Gesellschaft gelassen wurden, anwandten. Aehnliche Gedanken machte man sich auch bei Versuchen mit Gefangenen, z.B. beim Ausprobieren von Drogen, bei medizinischen oder speziell psychiatrischen Untersuchungen experimenteller Natur. Über medizinische Experimente an Menschen diskutierte man in der letzten Zeit intensiv in medizinischen, nationalen wie internationalen Gremien, wobei es da und dort bereits eine Anzahl von prinzipiellen Bestimmungen und Richtlinien in dieser Hinsicht gibt. Es gibt auch Bestimmungen über Minimalregeln, um die Interesse der Gefangenen zu fördern und auch zu schützen.

Auf diesem Hintergrund wird es verständlich, dass die wissenschaftliche Kommission der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie forderte, dieses Thema auf die Traktandenliste des 8. Internationalen Kongresses für Kriminologie in Lissabon im September 1978 zu setzen. Der Zweck war, wie oben bereits ersichtlich, minimale Regeln auszuarbeiten, die als Richtschnur bei kriminologischen Forschungsunternehmungen anzuwenden wären. Nach Diskussionen entschied man sich, als Titel dieser Richtlinien : "Richtlinien und Sicherheiten in bezug auf kriminologische Forschung" anzunehmen. Dies, weil man keine Konfusion wollte mit den 'Minimalregeln bei der Behandlung der Gefangenen'. Wir hoffen, dass nach den Gesprächen in Lissabon und weiteren Überarbeitungen, dieser Praxis-Kodex von allen Mitgliedern der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie, wie auch von anderen Gesellschaften und internationalen Institutionen, bei ihren Forschungsvorhaben akzeptiert werden kann und wird.

In den USA wurden diese Probleme schon seit geraumer Zeit diskutiert. Die Diskussionen hatten ihren Ursprung bei der Frage der Rechte der Gefangenen, bei der Verbreitung des Wissens über medizinische Experimente, die man bei Gefangenen anwandte, und beim Problem der ethischen und Menschenrechte, die dabei mitspielten.

Man muss dabei unterscheiden zwischen experimenteller und anderer Forschung. Eine weitere Unterscheidung ist zu machen zwischen einer Forschung, die einen therapeutischen Zweck anvisiert und einer solchen ohne direkten therapeutischen Effekt. Wie wir sehen werden, wurde man erst jetzt, bei diesen Diskussionen, darauf aufmerksam. Nach dem Lissabonner Kongress wurden

Verbesserungen vorgeschlagen, um diesen Unterschied zu eliminieren, aber es gelang nicht ganz.

Ein weiterer Punkt der Diskussionen war, dass zu Beginn nur die Rechte und der Schutz der Gefangenen im Auge behalten wurden, wobei sich das Gespräch aber bald ausweitete und auch Forschungen und Experimente, in den sog. 'community-based programs' für die Behandlung und Rehabilitation der Gefangenen einbezog.

Eine weitere Ausweitung fand statt, indem man nun über Forschung bei allen Stellen, wo Rechtsbrecher durchgehen, also auch bei Polizei und Gerichten, sprach. Man betrachtete nicht nur Polizeimethoden, sondern begann sich auch um Alternativen bei der Strafverfolgung zu kümmern, die ja heute an vielen Orten diskutiert werden. Man suchte auch Sicherheiten zu erarbeiten für Rechtsbrecher, die auf neuartige Art behandelt werden. Man darf dabei nicht vergessen, dass sich Ähnlichkeiten ergeben zwischen Rechtsbrechern mit anderen Menschen, die in ihrer Freiheit eingeschränkt sind, wie z.B. Patienten in psychiatrischen Kliniken, Schüler, Soldaten und eventuell sogar Angestellten öffentlicher und privater Betriebe. In all diesen Situationen können Fragen auftauchen, die die Ausübung von Autorität über Menschen betreffen, und über den Grad von Sicherheiten, die nötig sind, um Forschungen zu ermöglichen. Auch wenn wir diese Aspekte nicht ausser acht lassen möchten, müssen wir uns doch, um unser Ziel zu erreichen, mit jenen Aspekten beschäftigen, denen Kriminologen in bezug auch ihre Forschungen begegnen. Forschung durch Kriminologen kann verschiedenen Zielen dienen. Nicht alle beschäftigen sich mit der Behandlung der Rechtsbrecher im Hinblick auf die Prävention weiterer Taten, oder im Hinblick auf die Umerziehung oder Rehabilitation. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die kriminologische Forschung ein weites Feld von Fragen zu beantworten hat, wie etwa die folgenden :

- a) Ursachen der Kriminalität
- b) Resultate von jeglicher Art der Behandlung an Rechtsbrechern
- c) Wirkungsweisen aller Stellen, die sich mit einem Rechtsbrecher abgeben (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Vollzug, Schutzaufsicht, etc.)
- d) Aufgaben der Kriminalistik
- e) Möglichkeiten der späteren Untersuchung des Verhaltens der Rechtsbrecher durch wissenschaftlich kontrollierbare Methoden, wie Kybernetik u.a.
- f) Nachuntersuchungen über die Wirkung jeglicher Behandlung nach der Entlassung aus einer Anstalt oder aus der Schutzaufsicht.

Viele kriminologische Forschungsmethoden und Techniken ergeben vielfältige ethische Fragen und Probleme. Einige dieser Methoden, die die Wertwelt und das Verhalten einer Person als Forschungsaufgabe haben, beinhalten einen relativ grossen Ein-

griff in die private Sphäre. Einige Methoden der teilnehmenden und soziologischen Beobachtung beinhalten Fragen der sozialen Verantwortlichkeit. Projekte, die das Aufbewahren von Forschungs-informationen in Datenbanken mit sich bringen, stellen Probleme hinsichtlich der Abrufung solcher Daten durch Unbefugte. Eine Frage, die angegangen werden muss, ist jene, was wir mit 'Forschung' überhaupt meinen. Beinhaltet sie die Arbeit, die durch Personen getan wird, die direkt neue Methoden und neue Programme im Hinblick auf Rechtsbrecher anwenden, oder ist sie eingeschränkt auf solche Personen, die solche Methoden und Programme auf ihre Effektivität hin untersuchen ? Beinhaltet die Forschung nur die Rechtsbrecher als Objekte, oder weiten wir sie aus auf das Anstaltspersonal auf allen Ebenen ? Es ergeben sich ganz andere Probleme, wenn wir der Wertwelt der Angestellten nähertreten und wir möchten nicht, dass die Einführung neuer Programme für die Rechtsbrecher verboten würde. Es sollte allgemein akzeptiert werden, dass es wünschenswert ist, dass die Forschung bei der Einführung neuer Programme eingebaut wird, um dann die Effektivität zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen zu können.

Nachdem nun der Hintergrund einigermassen klar ist, können wir weitergehen zur Darlegung unserer Richtlinien und Sicherheiten.

2/ Einige einschlägige Bemerkungen zur Auffassung der Richtlinien und Sicherheiten

Wenn man einen Kodex von Richtlinien und Sicherheiten betr. kriminologische Forschung aufstellt, heisst es an vieles denken :

- 1) In wie weit sind Unterschiede in der Tradition und Kultur, speziell zwischen Ost und West, einzubeziehen ? Diese Unterschiede sind nicht begrenzt auf Unterschiede im politischen, ökonomischen und sozialen System, sondern können viel tiefer gehen. Man darf auch nicht vergessen, dass die verschiedenen Länder verschiedene Ebenen der wirtschaftlichen Entwicklung aufweisen.

Diese Unterschiede können zu verschiedenen Ansichten führen, was erlaubt ist im Hinblick auf die Behandlung von Rechtsbrechern, wie auch, was erlaubt ist im Hinblick auf Forschung. Oft ist es ein Forschungskonzept selbst, das diskutierbar ist.

- 2) Es fragt sich auch, wie weit die Überwachung dieser Richtlinien und Sicherheiten nationalen Stellen übergeben werden kann oder ob es nicht besser wäre, eine internationale Organisation zu gründen zur Überwachung dieser Richtlinien.

- 3) Eine Frage ist es, inwieweit die Polizei z.B. die Forscher als Fachleute anerkennt und in welchem Umfang und auf welche Weise man Massnahmen ergreifen kann gegen ein unabhängiges Element um ein Urteil auszusprechen über die Annehmbarkeit jeglicher vorgeschlagener Forschung gemäss den Kriterien, die in einem Führungskodex erhalten sind, um den Fortschritt und das Resultat der Forschung zu überwachen.

3/ Der Startpunkt für die Richtlinien und Sicherheiten

Der Startpunkt sollte dort sein, wo man anerkennt, dass auch Verbrecher nicht aufhören Bürger zu sein, auch nach der Verurteilung nicht. Eine Folge davon ist, dass sie auch weiterhin den Schutz der Gesetze des jeweiligen Landes in Anspruch nehmen können und dass sie alle Rechte des gewöhnlichen Bürgers behalten, ausgenommen jene, die ausdrücklich oder als notwendige Folge aus dem Urteil ihnen weggenommen werden. Daraus folgt des weiteren, dass jegliche Behandlung, die unmenschlich und den Menschenrechten widerspricht, die bereits in das internationale und manches nationale Recht aufgenommen worden sind, verboten ist.

4/ Die Gegenstände der Sicherheiten und Richtlinien

Der Inhalt der Regeln der Richtlinien und Sicherheiten kann so umrissen werden :

- i) Wissenschaftliche Forscher sollen sensibilisiert werden für die Tatsache, dass ihre Arbeit Wahlen ethischer Art notwendig machen kann
- ii) Solche Forscher sollten sensibilisiert werden für ihre soziale Verantwortlichkeit, wenn sie solche Wahlen treffen,
- iii) Solche Forscher müssen wissen, dass ihre Verantwortlichkeit auch dann noch gilt, wenn sie ihre Arbeit abgeschlossen haben
- iv) Forscher, die mit der Sorge und Kontrolle von Rechtsbrechern betraut sind, sollten - wie auch aussenstehende Stellen - daran gehindert werden, die Situation auszunützen, in welcher sich die Rechtsbrecher befinden im Hinblick auf Forschung oder Experimentieren, welche beide nicht im Interesse der betreffender Personen liegen.

5/ Der Kodex der Richtlinien und Sicherheiten

A. Im Zusammenhang mit Gefangenen und in Sicherheitsverhaft Befindlichen im Hinblick auf Delikte

Vorschläge für die Forschung

Die folgenden Regeln sollten beachtet werden, wenn man sich um die Erlaubnis bemüht, eine Forschung durchzuführen im Hinblick

auf Gefangene und in Sicherheitsverhaft Befindliche infolge von Delikten :

1. Die Anfrage sollte genau umschreiben, was mit der Forschung bezweckt wird.
2. Die anzuwendenden Methoden sollten klar aufgeführt werden.
3. Es sollte ganz klar ersichtlich sein, inwieweit die Forscher direkt mit den Gefangenen zusammen arbeiten müssen, ob über Interviews oder mit Fragebogen, und welche Art von Information angestrebt wird.
4. Eine vorgängige Besprechung mit dem Personal der Anstalt auf allen Ebenen, von denen man annimmt, dass sie mit der Untersuchung in irgend einer Weise zu tun bekommen werden, ist eine notwendige Vorbedingung für jegliche Forschung, die eine Beziehung Personal/Gefangener vorsieht. Die Anfrage hat klar darzustellen, welche Schritte unternommen werden müssen, um eine solche Besprechung sicherzustellen.
5. Eine Besprechung mit Gefangenen oder deren Stellvertretern kann sich in bestimmten Fällen als nützlich erweisen. Die Anfrage sollte genau darlegen, ob eine solche Besprechung in Betracht gezogen wird und ob sie absolut notwendig sei.
6. Die Resultate der Forschung sollten, sobald sie vorhanden sind, entweder in vorläufiger oder endgültiger Form, jener Stelle, die die Erlaubnis dazu gab, mitgeteilt werden.
7. Man sollte sich überlegen, inwieweit es nötig ist, die Resultate auch den Angestellten und Gefangenen mitzuteilen.
8. Im Hinblick auf die Publikation der Forschungsresultate, sollte es einen Persönlichkeitsschutz für die Gefangenen als Objekte der Forschung, geben. Dieser Aspekt der Menschenrechte kann am besten erreicht werden, wenn die Anonymität jeglicher Beziehung zu Gefangen oder anderen Personen gesichert ist.

B. Im Zusammenhang mit Forschung, die Experimente mit Gefangenen beinhaltet

1. Wo die Forschung einen medizinischen Inhalt hat und therapeutisch orientiert ist, d.h. im Hinblick auf ein Behandlungsziel, werden die gebräuchlichen ethischen medizinischen Normen in der Regel genügen, um die Gefangenen gegen eine Verletzung der Menschenrechte zu schützen. Ausserhalb der medizinischen Berufe entwickeln heute auch andere helfende Berufe ethische Normen, die das Verhalten in dieser Hinsicht regeln sollen; dies ist z.B. der Fall bei den Gefängnispsychologen. Wenn irgendwelche Zweifel beim

Forscher oder der die Forschung erlaubenden Behörde besteht, sollte dies vorgängig der Arbeit sorgfältig diskutiert und studiert werden.

2. Wo ein Gefangener gebeten wird, an einem Experiment therapeutischer Natur teilzunehmen sollte(n)

- a) Schritte unternommen werden, um sicher zu gehen, dass er (oder sie) vollständig informiert wurde über die Natur des Experiments und dessen Zweck, wie auch über mögliche Auswirkungen auf ihn. Dies alles sollte in klarer, jedem verständlicher Sprache getan werden;
- b) die vom Gefangenen unterschriebene Zustimmung schriftlich vorliegen, bevor die Forschung beginnt;
- c) kein Experiment erlaubt werden, wo der Gefangene seine Zustimmung unter Drohung oder Härte gegeben hatte, oder, indem man ihm ungebührliche Vorteile versprochen hat. Als 'ungebührliche Vorteile' in dieser Hinsicht sind Versprechungen finanzieller Natur aber auch, wenn noch so kleine, Privilegien, die der Gefangene nicht erhalten würde, würde er nicht an der Untersuchung teilnehmen. Ebenso sollen Versprechen von frühzeitigerer Entlassung ausgeschlossen sein, wenn auch das Mitmachen an einem Forschungsunternehmen u.U. bei einer vorzeitigen Entlassung mitberücksichtigt werden kann.

C. Rechtsbrecher, die unter Schutzaufsicht in der Gesellschaft belassen werden

Falls das Thema der Forschung Rechtsbrecher im Auge hat, die unter Schutzaufsicht in der Gesellschaft leben, gelten diese Regeln selbstverständlich auch in ihrem Fall.

D. Forschung mit Rechtsbrechern, die nicht therapeutisch orientiert ist

Falls die Forschung über verurteilte Rechtsbrecher nicht ihren Bedürfnissen und auch nicht ihrem zukünftigen und gegenwärtigen Verhalten dienen, wie dies der Fall ist beim medizinischen Ausprobieren von Medikamenten und Drogen, sollte die betreffende Behörde, die für die Sorge und das Wohlergehen der Gefangenen zuständig ist, dies nur unter grössten Sicherheitsmassnahmen erlauben. (Einige würden es vorziehen, dass solche Forschung überhaupt verboten würde, da die Umstände, in denen Gefangene leben müssen, sie von der freien Wahl ausschliessen, und es ist bekannt, dass Gefangene fast alles tun würden, um früher entlassen zu werden oder ihre Umstände zu verbessern). Die Sicherheiten, die für nicht-therapeutische Forschungsunternehmen vorgeschlagen werden, sind die folgenden :

1. Der Gefangene sollte genau informiert werden und frei in seiner Wahl sein. Um eine wirklich freie Wahl zu sichern, sollte dem Häftling ganz klar gemacht werden, dass es keine Beziehung zwischen seiner Einwilligung an einem bestimmten Forschungsvorhaben teilzunehmen, und der Situation, in der er im Gefängnis lebt, insbes. auf Vorteile, seinen gegenwärtigen Status zu ändern, eine höhere Einstufung zu erhalten, früher entlassen zu werden etc., gibt. Speziell hat man auf informelle und subtile Druckversuche zu achten, die hier und da von Gefängnisadministrationen angewandt werden, um die Zustimmung eines Gefangenen zu erhalten, an einem Forschungsprojekt mitzumachen. Es ist speziell dort zu schauen, wo vielleicht die Bezahlung für eine solche Teilnahme die einzige Einnahmequelle eines Gefangenen sein kann. Hier kann keine freie Entscheidung gefällt werden. Nur dort, wo andere Quellen einer Entlohnung - für Arbeit in Werkstätten der Anstalt - vorhanden sind, kann eventuell auch eine Bezahlung im Rahmen eines Forschungsvorhabens diskutiert werden.
2. Ein spezielles 'Zustimmungs-Formular' sollte für jedes Forschungsprojekt entworfen werden, in dem genau erläutert wird, was vom Gefangenen erwartet wird, und was die möglichen Risiken sind. Dieses Formular sollte durch den Gefangenen in Gegenwart eines Zeugen, der mit der Forschung nichts zu tun hat, unterschrieben werden. Auch die Gegenwart eines Mitglieds des Forscherteams wäre nützlich.
3. Dem Gefangenen ist eine Kopie dieses Formulars zum Behalten zu übergeben.
4. Der Gefangene sollte das Recht haben, sich von der Teilnahme am Projekt zurückzuziehen.
5. Das Zusageformular sollte die Möglichkeit einschliessen, bei Krankheit oder Schäden, die aus der Forschung entstehen mögen, die betreffende Stelle zu belangen.
6. Der Forscher sollte die Wünschbarkeit des Abschlusses einer Versicherung bei möglichen Schadensfällen überlegen.
7. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Sicherheit der Untersuchung gelten.
8. Eine spezielle Sorge sollte dann mitspielen, wenn das Experiment Personen mit niedriger Intelligenz oder Geisteskranken miteinbezieht. Es ist anzuraten, dass in diesem Falle diese Personen durch eine unabhängige Stelle über die Wünschbarkeit der Teilnahme am Forschungsprojekt aufgeklärt werden, bevor sie ihre Zustimmung schriftlich geben.

9. Keine Forschung und kein Experiment, das Gefangene miteinbezieht sollte begonnen werden, bevor ein Gremium von unparteiischen und unabhängigen Experten, die wegen ihrer beruflichen Kompetenz gewählt wurden, ihre Zustimmung geben.

6. Einige weitere Vorschläge

Als dieser Vorschlag eines Kodexes von Richtlinien und Sicherheiten im Hinblick auf kriminologische Forschung am Kongress in Lissabon im Jahre 1978 diskutiert wurde, war die Zustimmung über den Zweck des Unternehmens einhellig. Die Beteiligten ermutigten auch alle, die sich an der Diskussion beteiligten, sich weiterhin einzusetzen für einen derartigen Kodex. Selbstverständlich regte sich auch Kritik. Vor allem wurde kritisiert, dass der Kodex in zwei Teile gespalten werden soll: jenen für die Forschung, die therapeutisch orientiert und jene, die nicht therapeutisch orientiert ist. Man wisse nicht stets, ob die Forschung dieser oder jener Kategorie zugehöre, und das könne Schwierigkeiten geben. Der hier zur Debatte stehende Vorschlag versucht das Problem so zu lösen, indem er sich zuerst konzentriert auf Forschungsvorschläge, die Rechtsbrecher, die wegen krimineller Vergehen in Haft sind betreffen, dann eine zweite Unterteilung macht für Forschung, die Experimente beinhalten, und, nachdem in einem dritten Unterabschnitt jene Rechtsbrecher, die man in der Gesellschaft lässt, ebenso behandelt, wenn es um Forschung geht, schliesslich als vierter Abschnitt noch jene Forschung anvisiert, die nicht therapie-orientiert ist, wie Tests von Medikamenten, Drogen, o.ä.

Man kann allerdings sagen, dass die wesentlichen Unterschiede doch auch in diesem Vorschlag bleiben - aber doch weniger pointiert als früher.

Darüber hinaus glauben wir, dass es ein Unterschied in der Art ist, welcher es nötig macht, einen separaten Abschnitt für die Art von Forschung, die unter D behandelt wird, Drogenversuche etc. einzubauen.

Es wurde auch vorgeschlagen, den Kodex zu erweitern für den Schutz weiterer Kategorien, neben Gefangener, wie z.B.

- a) Verbrechensopfer
- b) Gattinnen und Familien von Gefangenen
- c) Verhaftete Personen, wo der Verhaftung nichts folgte
- d) Personen, die nach einem Prozess freigesprochen wurden.

Es wurde schliesslich nicht als richtig empfunden, darauf einzugehen. Man zog es vor, in mehr oder weniger engem Rahmen zu bleiben.

Eine andere Anregung wurde gemacht, dass man eine allgemeine Erklärung über das Recht, Forschungen durchzuführen über die Behandlung von Rechtsbrechern im Strafsystem, über bestimmte Regimes und Arten der Haft, beifügen sollte. Die allgemeine Ansicht war hier, dass ein Vorwort dem detaillierten Kodex vorangestellt werden soll, in dem das Recht Forschung über die Behandlung des einzelnen Rechtsbrechers, ob diese nun in einer Anstalt oder in der Gesellschaft sind, geschrieben werden soll. Dieses Recht soll ausgeweitet werden auf die Untersuchung der Wirksamkeit verschiedener Regimes und Massnahmen im Strafsystem. Es schien, basierend auf den Lissabonner Gesprächen, dass Gesetze, wie der 'U.S. Freedom of Information Act' Forschungsvorhaben ausschliessen oder einschränken könnte, und dass auch in anderen Ländern juristische Probleme auftaucht sind im Hinblick auf Daten, speziell, wenn sie in Datenbanken und Computern gespeichert sind.

7. Einige praktische Illustrationen und Schlussbemerkungen

So viel der Verfasser dieser Vorschläge weiß, hat man in den vergangenen Jahren verschiedentlich die Frage der Verantwortlichkeit des Forschers im Hinblick auf Insassen und Angestellte von Stafanstalten diskutiert. Das erste Beispiel, das man erinnert, war die Untersuchung von Prof. Stan Cohen und Prof. Laurie Taylor über die Einstellungen und Wertvorstellungen und Anpassungsmodi von langfristigen Gefangenen in einem speziellen Sicherheitsflügel des Gefängnisses von Durham. Darüber wurde geschrieben in ihrem Pelican-Buch 'Psychological Survival' (1976). Als sich die Frage erhob, diese Studie auszuweiten und man dafür um Erlaubnis bat, wurde dies verweigert oder man machte derartige Auflagen, dass die Forscher sich zurückzogen: siehe Cohen and Taylor 'Prison Secrets' (1976). Neuerdings haben wir einen ausgezeichneten Bericht über Borstal-Jugendliche, der von den Professoren Bottoms und McClintock herausgegeben wurde: 'Criminal coming of age' (1973). Es wird hier beschrieben, wie jeder Aspekt des Vorhabens vorgängig, während und nachher mit allen Betroffenen durchdiskutiert wurde. Der beste englische Bericht über die Schritte, die ein Forscher unternehmen sollte, bevor er mit seiner Arbeit beginnt mit einer Gefangenpopulation, ist vielleicht jener von Roy King und K.W. Elliott in ihrem kürzlich erschienen Buch 'Albany' (1977). Hier werden detailliert die Schritte aufgeführt, die die Forscher gingen, um ihr Projekt den Angestellten und den Insassen der Anstalt zu erklären. Es werden alle Schwierigkeiten genannt, die auftreten können, wie sie umgangen werden könnten, usw.

Einige amerikanische Staaten haben bereits gesetzliche Schritte unternommen über das Thema der Sicherheiten für Gefangene im Hinblick auf Forschungsvorhaben. Das Strafgesetz von Californien

hat 1977 ein Kapitel über biomedizinische und Verhaltensforschung beigefügt (Statutes 1977 Chapter 1250). Das 'Joint Committee on the Legal Status of Prisoners' der 'American Bar Association' hat einen Vorschlag von Richtlinien erarbeitet. Der Staat Oregon hat gesetzlich geregelt, dass medizinische Experimente an Gefangenen eingeschränkt werden. (Ore.Rev.Stat. § 421.085(1973)). Die Gefängnisbehörde des Bundes (U.S. Bureau of Prisons) sowie die 'American Correctional Association' haben Schritte unternommen, dass nicht behandlungsorientierte Experimentierprogramme in den Gefängnissen gestrichen werden. Das amerikanische Ministerium für Gesundheit, Erziehung und Wohlfahrt möchte die Gültigkeit der Zustimmung von Gefangenen zur Mitarbeit an einer Untersuchung und die Notwendigkeit eines Forschungsprojektes durch ein Komitee untersucht haben. Die Vorschläge der 'American Bar Association' äussern sich ähnlich. Mindestens in den USA ist, wie ersichtlich aus diesen Hinweisen, eine steigende Tendenz da, Richtlinien und Sicherheiten in ihre Gesetze einzubauen.

Es ist zu hoffen, dass alle Wissenschafter rund um die Erde die Notwendigkeit eines solchen Kodex einsehen und akzeptieren. Dieser Vorschlag wurde als bescheidener Beitrag am Lissabonner Kongress zur Diskussion gestellt. Es ist aber festzustellen, dass bis jetzt diese Vorschläge noch nicht offiziell von der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie gutgeheissen wurden, dass sie aber zur Gutheissung im Jahre 1980 unterbreitet werden sollen.

(Übersetzt von W.T.Haesler)